

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 18/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. M e y e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 7. Dezember 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin, die in der Hauptsache die rentensteigernde Berücksichtigung einer Zurechnungszeit bei ihrer Witwenrente begehrt, ist unzulässig. Sie hat den Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), auf den sie ihre Beschwerde stützt, entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht bezeichnet. Sie trägt vor, das Landessozialgericht Berlin (LSG) habe nicht sachlich entscheiden, dh die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil des Sozialgerichts Berlin (SG) nicht zurückweisen dürfen, sondern auf ihren Antrag hin Beweis erheben müssen zu der Frage, ob bei der Beklagten eine Arbeitsanweisung bestanden habe, wonach so zu verfahren gewesen sei, daß die Verfolgten-Ersatzzeiten ihres im Alter von 67 Jahren verstorbenen Ehemannes wie Pflichtbeiträge zu behandeln gewesen seien. Außerdem rügt sie, das LSG habe das Verfahren aussetzen müssen, bis von der Beklagten über den gemäß § 44 Abs 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gestellten Überprüfungsantrag - wie inzwischen geschehen - entschieden worden sei, ob bei der Rente wegen Berufsunfähigkeit, die der Versicherte bis April 1970 bezogen hatte, Zurechnungszeiten (wieder) zu berücksichtigen gewesen seien.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin den Beweisantrag, den das LSG übergangen haben soll, hinreichend bestimmt bezeichnet hat. Es fehlt nämlich schon an der Darlegung, weshalb es nach der - hier maßgeblichen - Rechtsauffassung des LSG für dessen Entscheidung auf die angebliche Arbeitsanweisung der Beklagten angekommen wäre. Hierauf einzugehen, bestand schon deswegen besonderer Anlaß, weil das Berufungsgericht (S 5 im angefochtenen Urteil) ausdrücklich aufgezeigt hat, weshalb es für seine Entscheidung auf diesen Beweisantrag nicht ankam.

Im Blick auf die Rüge, das LSG habe die beantragte Aussetzung des Berufungsverfahrens unterlassen, hat die Klägerin schon nicht dargetan, aufgrund welcher verfahrensrechtlichen Vorschrift und aus welchem Grunde das Berufungsgericht hätte verpflichtet sein können, das Berufungsverfahren auszusetzen. Der Hinweis auf die materiell-rechtliche Abhängigkeit der Höhe der Witwenrente von der Anrechnung einer Zurechnungszeit bei der Rente des Versicherten, der zuletzt Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres bezog, reicht hierfür nicht aus, zumal es für die Verfahrensgestaltung durch das Berufungsgericht nicht ohne Bedeutung sein konnte, daß das Begehren des Versicherten und seiner Rechtsnachfolgerin, Zurechnungszeiten bei der Rente wegen Berufsunfähigkeit sowie wegen Erwerbsunfähigkeit und beim Altersruhegeld angerechnet zu erhalten, in mehreren Vorprozessen erfolglos geblieben ist (vgl ua Urteil des 1. Senats des Bundessozialgerichts <BSG> vom 15. Oktober 1987 - 1 RA 15/86; Beschluß des 11. Senats des BSG vom 21. Februar 1985 - 11 RA 44/84).



Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)